

Sehr geehrte Damen und Herren,
Die Corona-Pandemie belastet die Betriebe mehr und mehr. Die Politik versucht auch mit Steuerentlastungen gegenzusteuern, sehen Sie dazu den Artikel auf dieser Seite und den Artikel zur Sofortabschreibung für Hard und Software auf Seite 2. Auf der Seite 3 erläutern wir für Ihnen die aktuellen Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag und bei der Sonderabschreibung, als Erstes die neue Gewinngrenze. Auf weitere Änderungen werden wir zurückkommen, wenn sie für die Praxis bedeutsam werden.

- 08/21** ● **Corona I:** Neue Erleichterungen für Betriebe
- 09/21** **Registrierkassen:** Schonfrist für TES-Nachrüstung ist beendet
- 10/21** **Abschreibungen I:** Hard- und Software sofort abschreiben
- 11/21** **Personengesellschaften:** Steuern sparen durch neue Option
- 12/21** ● **Abschreibungen II:** Neue Grenze für IAB und Sonderabschreibung
- 13/21** **Corona II:** Zahlungsfrist für Prämie nochmals verlängert
- 14/21** **Rentenurteile:** Gibt es eine Doppelbesteuerung?
- 15/21** **Sozialversicherung:** Neues zur kurzfristigen Beschäftigung



Corona I: Neue Erleichterungen für Betriebe

08/21 ●

Verlängerte Investitionsfrist für IAB

Der Bundestag hat kürzlich beschlossen: Für künftige Investitionen, für die der Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch genommen wurde, gibt es ein weiteres Jahr Zeit. Die Zustimmung des Bundesrats Ende Juni gilt als so gut wie sicher.

Wird ein IAB abgezogen, müssen normalerweise innerhalb der drei folgenden Wirtschaftsjahre entsprechende Anschaffungen oder Herstellungen umgesetzt werden. Ansonsten muss der IAB wieder rückgängig gemacht werden.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2020/2021 bzw. 2021 soll keine Investitionsfrist ablaufen. Es gilt also folgendes:

- Für IAB, die in den WJen 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 abgezogen wurden, läuft die Frist, an denen spätestens investiert werden muss, zum Ende des WJ 2021/2022 aus.
- Für IAB, die in den WJen 2017, 2018 und 2019 abgezogen wurden, läuft die Investitionsfrist zum Ende des WJ 2022 aus.

Für Futterbauwirtschaftsjahre (01.05. bis 30.04.) werden Ende April abgelaufene Fristen rückwirkend wieder geöffnet, Investitionen sind also bis zum 30.04.2022 möglich.

Wie die Investitionsfristen in Ihrem Betrieb konkret aussehen, erläutern wir Ihnen gerne.

Auch Reinvestitionsrücklagen länger nutzbar

Auch für Reinvestitionsrücklagen sollen die Investitionsfristen nochmals um ein Jahr verlängert werden. Werden Grundstücke, Gebäude oder Forst verkauft, können die Gewinne in die Rücklagen eingestellt und auf Ersatzinvestitionen übertragen oder auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Ermäßigter Steuersatz für Restauration bis 31.12.2022

Auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt bis zum 31.12.2022 der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Das ist endgültig beschlossen. Werden zubereitete Speisen verkauft, fallen also nur 7 % Umsatzsteuer an – egal, ob die Speisen vor Ort verzehrt werden oder, wie in den vergangenen Monaten üblich, zum Mitnehmen ausgegeben werden. Davon profitieren beispielsweise Gaststätten, Restaurants, Hof-Cafés, Besenwirtschaften, Catering- und Partyservice-Anbieter.

Allerdings fallen bei Getränken weiter 19 % Umsatzsteuer an. Wird eine Kombination angeboten – beispielsweise ein Menü oder Büffet inklusive Getränke – können pauschal 70 % des Preises mit 7 % und 30 % des Preises mit 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Steuerstundungen werden erleichtert

Ist jemand nachweislich unmittelbar und erheblich wirtschaftlich durch die Pandemie betroffen, können Steuerstundungen beantragt werden. Diese sollen ohne strenge Maßstäbe genehmigt werden. Das gilt für bis zum 30.06.2021 fällige Steuern. Sie sollen längstens bis zum 30.09.2021 gestundet werden. Bis zum 31.12.2021 kann zudem eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden.

Auch Steuervorauszahlungen können weiterhin vereinfacht angepasst werden.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes, Drittes Corona-Steuerhilfegesetz, BMF-Schreiben vom 18.02.2021



Registrierkassen: Schonfrist für TSE-Nachrüstung ist beendet

09/21

Nach mehreren Verlängerungen der Schonfrist müssen Registrierkassen seit dem 01.04.2021 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, einer TSE, ausgerüstet sein. Wer das System immer noch nicht hat, riskiert eine Hinzuschätzung zu den Betriebseinnahmen und auch ein Bußgeld. Die Kontrolle der TSE soll, so ist aus der Finanzverwaltung zu hören, einer der Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen und unangekündigten Kassennachschauen sein.

Dass die TSE verpflichtend wird, ist schon länger klar: Elektronische Registrierkassen müssen eigentlich schon seit Anfang 2020 damit ausgestattet sein. Die Frist wurde zunächst bis zum 01.10.2020 und für bestimmte Fälle nochmals bis zum 31.03.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nur noch mit stichhaltiger Begründung auf Einzelantrag beim Finanzamt möglich.

Für bestimmte Altkassen gilt weiter Übergangsfrist

Doch keine Regel kommt ohne Ausnahme aus: Wurde die elektronische Registrierkasse zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft, darf sie noch bis zum 31.12.2022 ohne TSE verwendet werden – aber nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass es nicht möglich ist, die Kasse mit einer TSE aufzurüsten. Als Nachweis gilt beispielsweise die Auskunft des Herstellers. Zudem muss die Kasse dem Stand der Vorschriften entsprechen, die zum Jahresende 2019 galten – also insbesondere alle Einzelvorgänge zehn Jahre lang speichern können. Erfüllen Kassen diese beiden Voraussetzungen nicht, dürfen sie auf keinen Fall mehr verwendet werden.

Offene Ladenkasse weiter erlaubt

Eine Verpflichtung dazu, Registrierkassen zu verwenden, gibt es aber nach wie vor nicht. Wer weiter auf die offene Ladenkasse setzt, muss jedoch ebenfalls strenge Auflagen einhalten. Dazu gehören der tägliche Kassenbericht und das tägliche Zählen des Kassenbestandes, möglichst mit Zählprotokoll. Das bedeutet zusammengefasst: Jeder Betrieb, der Bargeld einnimmt, muss immer wieder prüfen, ob seine Kassenführung noch ordnungsgemäß ist. Stimmen Sie Ihre Bargeldflüsse und Aufzeichnungssysteme also regelmäßig mit uns ab – wir unterstützen Sie gerne.

Abschreibungen I:

10/21

Hard- und Software sofort abschreiben

Wirtschaft und Digitalisierung sollen vorangetrieben werden – deshalb hat die Bundesregierung per Erlass verfügt, dass Hard- und Software sofort abgeschrieben werden können. Die Sofortabschreibung versteht sich als Wahlrecht, in der Regel wird auch eine längere Abschreibung begründbar sein.

Laut Erlass ist folgende Hardware begünstigt: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, Small-Scale-Server, externe Netzwerke und Peripheriegeräte.

Zudem ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt. Diese kann entweder ein Standardprogramm oder individuell auf den Betrieb zugeschnitten sein.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Abschreibungen I: Hard- und Software sofort abschreiben

Die Sofortabschreibung gilt für Hard- und Software, die ab dem Wirtschaftsjahr (WJ) 2021 bzw. 2020/2021 angeschafft wird. Liegen von in den Vorjahren angeschafften Wirtschaftsgütern noch Restbuchwerte vor, dürfen diese in einer Summe abgeschrieben werden.

Beispiel: Lohnunternehmer Horstmann hat im WJ 2020 eine neue Hardwareausstattung gekauft. Sie hat am Ende des WJ noch einen Restbuchwert von 7.000 €. Im Juli 2021 investiert er 6.000 € in eine integrierte Software für die Steuerung und Verwaltung seines Unternehmens.

Folge: Im WJ 2020 musste Horstmann die angeschaffte Hardware noch auf drei Jahre abschreiben, ggf. wäre eine Sonderabschreibung möglich gewesen. Im WJ 2021 kann er die Abschreibung fortführen oder den Restbuchwert in einem Betrag abschreiben. Die im WJ 2021 angeschaffte Software darf er entweder sofort oder aber ebenfalls über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren abschreiben.

BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Personengesellschaften:

11/21

Steuern sparen durch neue Option

Ab dem kommenden Jahr sollen Personengesellschaften zur Körperschaftssteuer optieren können, also zur Besteuerung wie eine GmbH. Das gilt jedoch nur für Gesellschaften, die im Handelsregister einzutragen sind – für eine Kommanditgesellschaft (KG), eine OHG oder eine GmbH und Co. KG. Für eine GbR besteht die Möglichkeit nicht.

Dieser neue Weg ist nicht für alle Personengesellschaften sinnvoll. Im Einzelfall kann sie aber sehr interessant sein.

Beispiel: Die Meyer und Braun KG betreibt ein Dienstleistungsunternehmen. Meyer ist Komplementär (Vollhafter) und Braun Kommanditist. Der Gewinn wird den Gesellschaftern nach ihren Anteilen zugerechnet und mit ihren persönlichen Einkommensteuersätzen verrechnet – also mit bis zu 42 % zuzüglich Soli und Kirchensteuer; bei hohen Einkünften sogar 45 %. Die Gewerbesteuer, die die KG zahlt, ist bei Meyer und Braun auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Neue Möglichkeit: Optiert die KG nun zur Körperschaftsteuer (KSt), muss sie auf den Gewinn nur 15 % KSt zuzüglich Soli zahlen. Zudem zahlt die KG weiter Gewerbesteuer. Diese ist dann nicht mehr auf KSt oder Einkommensteuer anrechenbar. Verbleibt der Gewinn in der Gesellschaft, liegt die Steuerbelastung bei etwa 30 %. Wird Gewinn entnommen, führt das – wie bei einer GmbH – zu einer steuerpflichtigen Gewinnausschüttung, die Steuerbelastung steigt dann auf über 48 %.

Der größte Vorteil der neuen Option liegt darin, dass nicht entnommene Gewinne gering besteuert werden. Bisher gibt es diesen Vorteil auch durch die Thesaurierungsbegünstigung bei der Einkommensteuer. Die ist in der Praxis aber schwer zu handhaben. Vorteil des neuen Wegs ist zudem, dass Lohnzahlungen an die Gesellschafter als Betriebsausgabe abgezogen werden – diese versteuern die Zahlung dann als Arbeitslohn. Die Thesaurierungsbegünstigung bietet diese Möglichkeit nicht.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes

Abschreibung II: Neue Grenze für IAB und Sonderabschreibung

12/21

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sind Verbesserungen für IAB und Sonderabschreibungen, aber auch schmerzhaft eingeschränkt worden.

Neue Gewinngrenze von 200.000 €

IAB und Sonderabschreibung dürfen zukünftig nur noch angewendet werden, wenn der steuerliche Gewinn vor Abzug des IAB nicht mehr als 200.000 € beträgt. Die neue Regelung gilt ab Wirtschaftsjahr (WJ) 2020 bzw. 2019/2020. Bei vom Kalenderjahr abweichenden WJ muss sie erst ab WJ 2020/2021 zwingend angewendet werden – wenn das WJ spätestens am 17.07.2020 beginnt. Nach aktueller Auslegung der Finanzverwaltung soll die Gewinngrenze für die Sonderabschreibung für ab dem WJ 2020 bzw. 2019/2020 (wahlweise 2020/2021) durchgeführte Investitionen gelten.

Beispiel 1: Lohnunternehmerin Meyer hat in ihrer Bilanz seit Jahren ein Eigenkapital von unter 200.000 €. Ihre Gewinne liegen in den WJen 2019 und 2020 ohne Auswirkung von Investitionsabzugsbeträgen bei 220.000 €.

Folge: Meyer kann im WJ 2019 einen IAB in Anspruch nehmen, da sie die bisherige Eigenkapitalgrenze von 235.000 € in der Vorjahresbilanz eingehalten hatte. Ab dem WJ 2020 überschreitet sie die Gewinngrenze von 200.000 € und darf keinen IAB abziehen.

Beispiel 1 – Fortsetzung: Lohnunternehmerin Meyer hat im WJ 2019 einen IAB von 40.000 € abgezogen. Im WJ 2020 hat sie eine Maschine für 100.000 € angeschafft.

Folge: Rechnet Meyer die Anschaffung dem im Jahr 2019 abgezogenen IAB zu, muss sie den IAB dem Gewinn des WJ 2020 zurechnen. Den gleichen Betrag darf sie wiederum gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abziehen. Da sich die neue Gewinngrenze ohne Auswirkung des IAB selbst versteht, wirkt sich auch die Hinzurechnung des IAB aufgrund der vorgenommenen Investition nicht aus. Der gewinnmindernde Abzug von den Anschaffungskosten darf aber berücksichtigt werden. Also beträgt der für die Grenze maßgebende Gewinn $220.000 € - 40.000 € = 180.000 €$. Das wiederum hat zur Folge, dass Meyer auch im WJ 2020 einen IAB abziehen darf.

Beispiel 2: Handwerker Baumann hat in den WJen 2019 sowie 2020 Maschinen für jeweils 100.000 € angeschafft. In beiden WJen hat er Gewinne von 210.000 € (vor IAB-Abzug und Sonderabschreibungen) erzielt. Das Eigenkapital in seiner Bilanz liegt seit Jahren unter 235.000 €.

Folge: Für die im WJ 2019 angeschafften Maschinen gilt noch die Eigenkapitalgrenze von 235.000 € – diese hält Baumann ein und er kann hierfür Sonderabschreibungen vornehmen.

Für die Anschaffungen im WJ 2020 gilt die Gewinngrenze von 200.000 €. Maßgebend für die Sonderabschreibung ist aber der Gewinn im WJ vor der Anschaffung, also 2019. Der liegt eigentlich über 200.000 €. Nimmt Baumann aber die Sonderabschreibungen im WJ 2019 vor, sinkt der Gewinn auf unter 200.000 € und er darf für die im WJ 2020 angeschafften Maschinen ebenfalls Sonderabschreibungen vornehmen.

Wenn Baumann die Sonderabschreibungen nun im WJ 2020 vornimmt, sinkt der Gewinn in diesem WJ ebenfalls auf unter 200.000 € und somit darf auch in diesem WJ noch einen IAB abziehen.

Hälfte der Investitionssumme als IAB

Der IAB darf maximal 50 % statt bisher 40 % der Investitionssumme betragen. Das gilt ab dem WJ 2020 bzw. dem WJ 2019/2020.

Beispiel 3: Baubetrieb Schulze plant die Anschaffung von Maschinen im Wert von 100.000 €. Im WJ 2019 hat er schon einen IAB von 20.000 € abgezogen. Er fragt sich, wieviel IAB er noch im WJ 2020 abziehen kann.

Ergebnis: Im WJ 2019 durften maximal 40 % der geplanten Investitionen als IAB abgezogen werden – die Investitionssumme muss also 50.000 € betragen.

Somit bleiben ihm noch 50.000 € Investitionssumme für den IAB-Abzug im WJ 2020. Da nun die Grenze von 50 % gilt, kann er bis zu 25.000 € abziehen.

Für vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter kann zusätzlich die degressive Abschreibung von maximal dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 % geltend gemacht werden – übrigens auch dann, wenn die Gewinngrenze überschritten wird.

Beispiel 4: Unternehmer Schröder hält in den WJen 2020 und 2021 die Gewinngrenze ein. Er wird im Juli 2021 eine Maschine für 100.000 € anschaffen, die Abschreibungszeit beträgt 10 Jahre.

Folge: Der Kauf kann sich wie folgt auf den Gewinn auswirken:

WJ 2020: Abzug IAB 50 % = Gewinnminderung	- 50.000 €
WJ 2021: Hinzurechnung IAB aufgr. Investition	+ 50.000 €
Abzug von den Anschaffungskosten	- 50.000 €
Abschreibungen vom verbleibenden Wert	
Sonderabschreibung $50.000 € \times 20 \%$	- 10.000 €
degr. AfA $50.000 € \times 25 \% \times \frac{1}{2} \text{ Jahr}$	- 6.250 €
Gewinnminderung durch Abschreibungen	16.250 €

Insgesamt wirken sich für Schröder über 66 % der Investitionskosten innerhalb von 2 WJen gewinnmindernd aus.

§§ 7g und 52 Abs. 16 EStG i. d. F. des JStG 2020, § 7 Abs. 2 EStG





Corona II: Zahlungsfrist für Prämie nochmals verlängert 13/21

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die Zahlungsfrist wurde nochmals verlängert, der Höchstbetrag bleibt aber bei 1.500 € für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022. Der Höchstbetrag gilt je Arbeitsverhältnis. Auch Minijobbern kann der volle Betrag gewährt werden. Er wird bei der Berechnung der Minijob-Grenze nicht mitgerechnet. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit greift jedoch nur, wenn die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt wird.

Rentenurteile: Gibt es eine Doppelbesteuerung? 14/21

Vorweg sei klargestellt: Nein, aktuell findet keine generelle Doppelbesteuerung bei den Rentnern statt. Das ist die wesentliche erste Aussage der beiden Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs (BFH). Beide Kläger haben ihre Klage verloren. Diese erste Aussage ist ein wenig untergegangen im Medienrummel um die zweite Feststellung: Bei Jahrgängen, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, wird es Fallgruppen mit Doppelbesteuerung geben. Deshalb muss der Gesetzgeber nachbessern.

Wie werden Renten besteuert?

Bis zum Jahr 2004 wurde „vorgelagert“ besteuert. Sehr vereinfacht dargestellt: Man hat Geld verdient und darauf seine Steuern gezahlt. Von dem was übrig blieb, also dem versteuerten Einkommen, hat man seinen Lebensunterhalt und die Altersversorgung bezahlt. Von den Auszahlungen aus der Altersversorgung – den Renten – war dann nur der Ertragsanteil steuerpflichtig, die angenommene Verzinsung. Der Rest war Rückzahlung von Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird seit dem Jahr 2005 auf die „nachgelagerte“ Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, wiederum vereinfacht dargestellt: Man verdient Geld und zahlt nur auf den Anteil Steuern, der nicht in die Altersversorgung eingezahlt wird. Die späteren Rentenauszahlungen sind dafür voll einkommensteuerpflichtig.

Lange Übergangsfrist

Damit die Umstellung von „vorgelagert“ zu „nachgelagert“ für den Finanzminister bezahlbar ist, gibt es einen sehr langen Übergangszeitraum. Im Zeitraum bis 2025 wird die Steuerfreistellung der Einzahlungen von Jahr zu Jahr höher. Im Zeitraum bis 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil der Renten für jeden Jahrgang, der in Rente geht, weiter an. In diesem sehr komplexen System stecken Fehler, die gesetzlich beseitigt werden müssen.

Die Korrektur wird eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung nach der Bundestagswahl im Herbst sein. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren. Bei rechtzeitig zur Prüfung eingereichten Steuerbescheiden achten wir darauf, dass ihre Alterseinkünfte korrekt besteuert werden.

BFH-Urteile vom 19.05.2021, X R 20/19 und X R 33/19

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Sozialversicherung: Neues zur kurzfristigen Beschäftigung 15/21

Zeitgrenze drei Monate oder 70 Arbeitstage

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung setzt u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bislang war nach Auffassung der Spitzenverbände der SV der Zeitraum von 3 Monaten zu beachten, wenn die Beschäftigung regelmäßig an mind. 5 Tagen je Arbeitswoche ausgeübt wird. Die 70 Arbeitstage galten bei einer Beschäftigung mit regelmäßig höchstens 4 Tagen je Arbeitswoche. Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichtes ist eine solche Differenzierung nach Wochentagen aber unzulässig. Beide Zeitgrenzen stehen gleichwertig nebeneinander.

Beispiel 1: Arbeitgeber A vereinbart mit Studentin S eine Beschäftigung für die Dauer von 70 Arbeitstagen im Zeitraum 08.02. bis 14.05.2021. S arbeitet an 5 Tagen in der Woche.

Folge: Trotz Überschreitung der 3 Monate ist die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, da die Studentin insgesamt an nur 70 Arbeitstagen beschäftigt ist.

Beispiel 2: Hausfrau M. arbeitet vom 01.03. bis 31.05.2021 bei Betrieb Kurz und zwar an sechs Tagen in der Woche. Insgesamt ist sie in dieser Zeit an 79 Arbeitstagen tätig.

Folge: Die Beschäftigung ist versicherungsfrei, da die Zeitgrenze von drei Monaten eingehalten ist.

BSG, Urteil vom 24.11.2020 - B 12 KR 34/19 R zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

Befristete Ausweitung der Zeitgrenzen

Bundestag und Bundesrat haben eine befristete Ausweitung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung beschlossen. Die Übergangsregelung sieht vor, dass vom 01.03. bis 31.10.2021 die Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf 4 Monate bzw. 102 Arbeitstage ausgeweitet werden. Allerdings können die verlängerten Zeitgrenzen erst angewendet werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist (ab 01.06.2021). Überschreitet eine Beschäftigung vor Inkrafttreten des Gesetzes die Dauer von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen, ist sie versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht bleibt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen.

Beispiel 3: Gastwirt Meier schließt mit der Hausfrau H einen Arbeitsvertrag „über eine kurzfristige Beschäftigung“ vom 12.04. bis 11.08.2021 mit 5 Wochenarbeitstagen.

Folge: Die Beschäftigung ist wegen Überschreitens der am 12.4.2021 geltenden Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen sozialversicherungspflichtig. Sie bleibt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig.

Beispiel 4: Das Arbeitsverhältnis von Rentner R war vom 22.02. bis 21.05.2021 befristet (Sechs-Tage-Woche) und als kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Es wurde am 20.05.2021 verlängert und zwar bis zum 21.06.2021.

Folge: Es überschreitet nun die geltende Zeitgrenze (3 Monate/70 Arbeitstage) und ist ab 20.05.2021 versicherungspflichtig.

Erst ab 01.06.2021 können bestehende kurzfristige Beschäftigungen auf eine Gesamtdauer von bis zu 4 Monaten bzw. 102 Arbeitstagen verlängert werden.

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26.05.2021